

XXIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 4. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 22 *b) Abgabe*
 1. durch den Staat

¹ Der Staat gibt ~~dem Schulträger~~ **den Schulträgern** und den Trägern anerkannter privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel ~~unentgeltlich~~ ab.

² **Der Kanton und der Schulträger tragen die Kosten der abgegebenen Lehrmittel je zur Hälfte. Für Lehrmittel, die der Kanton den Trägern anerkannter privater Sonderschulen abgibt, trägt der Kanton die Kosten vollumfänglich.**

Art. 23^{bis} (neu) *c) eigene Rechnung*

¹ Für die Erstellung, den Einkauf und die Abgabe von Lehrmitteln in seinem Zuständigkeitsbereich führt der Kanton eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis.

² Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2019-00.011.742.

² sGS 213.1.

IV.

Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 angewendet. Die Regierung kann die Anwendung aus wichtigen Gründen bis längstens zum 31. Dezember 2025 verlängern.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki